

Wahlausschreibung und Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten

1) Wahltag ist Samstag, der 2. April 2022

2) Die Stimmabgabe ist am Wahltag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr im Wahllokal der Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2, 6. Stock, möglich. Hinsichtlich der Stimmabgabe auf dem Postweg bzw. per Boten/Botin wird auf Punkt 10 der Wahlkundmachung verwiesen.

3) Die Anzahl der für die vier Wahlkörper, Kurie der angestellten Ärzte, Sektion Turnusärzte und Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte, Kurie der niedergelassenen Ärzte, Sektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte und Sektion Fachärzte, zu wählenden Kammerräte beträgt auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 24. November 2021:

Kurie angestellte Ärzte	
Sektion Turnusärzte	7
Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte	24
Kurie niedergelassene Ärzte	
Sektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	10
Sektion Fachärzte	12

4) Wahlberechtigt sind alle am Tag der Wahlausschreibung (Kundmachung der Wahl), das ist Mittwoch, der 26. Jänner 2022, in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen (§ 77 Abs. 1 ÄG).

5) Die Wählerlisten und die Ärztekammer-Wahlordnung können von Samstag, 29. Jänner 2022, bis Montag, den 21. Feber 2022, in einem hierfür bestimmten und bezeichneten Raum der Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2, von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

6) Einsprüche von Wahlberechtigten können schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wählerlisten, das ist bis Montag, 14. Feber 2022, 12.00 Uhr, bei der Wahlkommission-Geschäftsstelle, p.A. Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2, eingebracht werden. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur eine einzelne Person betreffen. Verspätet eingebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt. Die Wahlkommission hat über Einsprüche binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig zu entscheiden.

7) Es ergeht die Aufforderung, dass Wahlvorschläge schriftlich (in Listenform oder in Form von losen Blättern, die durchgehend zu nummerieren und zu heften sind) bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission (per Adresse Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2) spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag, das ist Montag, der **28. Feber 2022, von 9.00 - 12.00 Uhr persönlich, per Boten/Botin oder postalisch** eingebracht werden, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 28 ÄKWÖ 2006 darf ein Wahlvorschlag höchstens doppelt so viele Namen von wahlwerbenden Personen enthalten, wie Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.

Der Wahlvorschlag hat die unterscheidbare Listenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung (bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können) und ein Verzeichnis der Namen von wahlwerbenden Personen für den betreffenden Wahlkörper, jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe von

- Vor- und Familienname,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift des Berufssitzes oder bei Wohnsitzärzten/Wohnsitzärztinnen des Wohnsitzes und
 - die Berufsbezeichnung der wahlwerbenden Personen
- gemäß der Eintragung in die Ärzteliste am Stichtag sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person im Original, aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist, zu enthalten.

Kandidiert eine wahlwerbende Gruppe nur in einzelnen Wahlkörpern (oder nur in einem Wahlkörper), muss der Wahlvorschlag von zumindest so vielen wahlberechtigten Personen (des betreffenden Wahlkörpers) unterstützt sein, als Kammerräte/-rätinnen für den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind. Kandidiert eine wahlwerbende Gruppe in sämtlichen Wahlkörpern, muss der Wahlvorschlag von zumindest halb so vielen für die Vollversammlung wahlberechtigten Personen unterstützt sein, als Kammerräte/-rätinnen in die Vollversammlung zu wählen sind.

Eine Unterstützung ist nur durch Personen zulässig, die für den betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Muster für Unterstützungserklärungen sind in Anlage 1 der ÄKWahlordnung (siehe www.arztnoe.at/wahl2022), abrufbar.

Von den wahlberechtigten Personen sind die Unterstützungserklärungen eigenhändig, im Original, zu unterfertigen.

Von einer wahlberechtigten Person kann nur eine Unterstüt-

zungserklärung abgegeben werden, widrigenfalls alle von dieser wahlberechtigten Person abgegebenen Unterstützungserklärungen von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission als ungültig auszuscheiden sind.

Eine Unterstützungserklärung ist auch ungültig, wenn die eigenhändige Unterschrift der unterstützenden Person fehlt oder diese nicht über die erforderliche Wahlberechtigung verfügt.

Der Wahlvorschlag ist als Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe (Listenbezeichnung) zu bezeichnen und muss einen der Unterzeichneten als zustellungsbevollmächtigte Person anführen, andernfalls jene Person der wahlwerbenden Gruppe, die als Erste im Wahlvorschlag gereiht ist, als zustellungsbevollmächtigte Person gilt. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

8) Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden ab Montag, den 14. März 2022, in einem hierfür bestimmten Raum der Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2, zur Einsichtnahme der wahlberechtigten Personen aufliegen und spätestens gemeinsam mit der Zustellung der Wahlkuverts im Internet (www.arztnoe.at/wahl2022) und Consilium verlautbart.

9) Für die Kammerwahl können Stimmen nur mittels amtlichem Wahlkuvert und amtlichem Stimmzettel und nur für in diesen enthaltene Wahlvorschläge abgegeben werden.

10) Die wahlberechtigten Personen können das aktive Wahlrecht entweder durch

- a) persönliche Stimmabgabe im Wahllokal (siehe Öffnungszeiten Pkt. 2) am Wahltag oder
- b) durch Briefwahl (postalische Übersendung oder Überbringung durch Boten/Botin) ausüben.

Die wählenden Personen haben sich immer des ihnen von der Wahlkommission übermittelten amtlichen Stimmzettels und des amtlichen Wahlkuverts, welches sorgfältig zu verschließen ist, zu bedienen.

ad a) Sie können dieses am Wahltag direkt in der Wahlzelle ausfüllen und der Wahlkommission übergeben (ACHTUNG! Lichtbildausweis zur Identifizierung erforderlich!)

ad b) Das sorgfältig verschlossene Wahlkuvert mit Stimmzettel ist in das dafür vorgesehene vorgedruckte Rückkuvert zu geben und an die Adresse, Wahlkommission, **Postfach 0989**, 1011 Hauptpostamt Wien, auf Gefahr der wählenden Person zu übersenden oder das sorgfältig verschlossene Wahlkuvert mit Stimmzettel ist in das dafür vorgesehene vorgedruckte Rückku-

vert zu geben und bei der Geschäftsstelle der Wahlkommission, p.A. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien abzugeben oder durch Boten/Botin auf Kosten und Gefahr der wählenden Person, überbringen zu lassen.

c) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus dessen Kennzeichnung eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe die wählende Person wählen wollte. Das ist der Fall, wenn die wählende Person in dem rechts neben der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe vorgedrucktem leeren Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder dergleichen angebracht hat, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie die in derselben Spalte angeführte wahlwerbende Gruppe wählen wollte.

Der amtliche Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der wählenden Person auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen, eindeutig zu erkennen ist.

d) Die Stimme ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der amtliche Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe die wählende Person wählen wollte, oder
3. keine wahlwerbende Gruppe angezeichnet worden ist oder
4. zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet worden sind oder
5. aus dem von der wählenden Person angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe sie wählen wollte.
6. Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.
7. Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, die auf verschiedene wahlwerbende Gruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

e) Im Wahllokal und in den Räumlichkeiten der Ärztekammer für Niederösterreich sowie im Gebäude Wipplingerstraße 2 und unmittelbar davor ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die wählenden Personen, Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Anschlag oder Verteilung von Listen mit wahlwerbenden Personen verboten.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
ING. RENE FRANZ PRIESCHL, LL.M., LL.B. E.H.